

Konzept für den Hochschulbetrieb der Kunstakademie Münster ab dem 08.12.2021

Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster vom 07.12.2021.

Vorbemerkung:

Dieses (Hygiene-) Konzept enthält Mindestvorgaben für die Nutzung der Räume der Kunstakademie. Sofern Lehrende darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich halten, bleibt es Ihnen überlassen, diese für Ihre Veranstaltung im rechtlich vorgegebenen Rahmen einzufordern. Im Zweifel, insbesondere bei nicht unerheblichen weiteren Maßnahmen, haben sich die Lehrenden ins Benehmen mit dem Rektorat zu setzen.

Zusammenfassung der Kernpunkte

- Die Veranstaltungen an der Kunstakademie finden (grundsätzlich) in Präsenz statt.
- Voraussetzung für das Betreten der Akademie ist die 3G-Regel. Lehrende, Studierende und VeranstaltungsteilnehmerInnen, die die Räumlichkeiten der Akademie betreten möchten, müssen entweder gegen Corona geimpft, von Corona genesen oder getestet sein und dieses nachweisen. Weitere Details sind unter 1.2.3 zu finden.
- In den Gebäuden der Kunstakademie gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2- oder OP-Maske)). Weitere Details sind unter 1.2.6 zu finden.
- Die Hygieneregeln sind weiterhin zu beachten.
- Erweiterte Öffnungszeiten der Kunstakademie gegenüber den vorangegangenen Semestern (vgl. 1.2.2)

Inhalt

1. Allgemeines	4
1.1. Entwicklung	4
1.2. Grundsätzliches	4
1.2.1. Leitgedanke	4
1.2.2. Öffnungszeiten	4
1.2.3. Allgemeines zum Gebäudezutritt und zur -nutzung.....	5
1.2.4. Nachweis der Immunisierung bzw. Testung.....	7
1.2.5. (Lehr-) Veranstaltungen (Vorlesungen, Kolloquien, etc.).....	7
1.2.6. medizinische Masken.....	8
1.2.7. Lüften	8
1.2.8. Verhalten im Außenbereich der Kunstakademie	9
1.2.9. Testkonzept an der Kunstakademie	9
1.2.10. Reinigung.....	10
2. Werkstätten der Kunstakademie	10
2.1. Betreiberverantwortung in den Werkstätten	10
2.2. Nutzungsvoraussetzungen allgemein	10
2.3. Werkstattkurse.....	11
3. Studentisches Arbeiten Künstlerische Klassen	11
3.1. Betreiberverantwortung in den künstlerischen Klassen,	11
3.2. Organisation Klassennutzung.....	12
3.3. Künstlerisches Arbeiten und Masken.....	12
3.4. Zeitraum	12
3.5. Weitere Vorgaben zur Nutzung.....	12
3.6. Zusätzliche Reinigung	12
4. Kolloquien der künstlerischen Klassen	13
4.1. Betreiberverantwortung in den künstlerischen Klassen,	13
4.2. Durchführung Kolloquien in den künstlerischen Klassen	13
4.3. Organisation Präsenzkolloquien	13
4.4. Gebäudezugang bei Präsenzkolloquien	13
4.5. Zeitraum Präsenzkolloquien	14
4.6. Weitere Nutzungsvorgaben Präsenzkolloquien (Masken, Lüften, etc.)	14
4.7. Zusätzliche Reinigung Präsenzkolloquien.....	15
4.8. Ausstellungen	15
5. Orientierungsbereich	15
5.1. Betreiberverantwortung im Orientierungsbereich.....	15

5.2. Künstlerisches Arbeiten im Orientierungsbereich.....	15
5.3. Kolloquien im Orientierungsbereich	15
6. Wissenschaftliche Vorlesungen/Seminare/Veranstaltungen.....	16
6.1. Betreiberverantwortung bei den wissenschaftlichen Veranstaltungen und in den Werkstätten.....	16
6.2. Durchführung von wissenschaftlichen Vorlesungen/Seminaren/ Veranstaltungen	16
6.3. Gebäudezugang	16
6.4. Zeitraum	16
6.5. Ort der Vorlesung/des Seminars	17
6.6. Weitere Nutzungsvorgaben (Masken, Lüften, etc.)	17
6.7. Reinigung.....	17
7. Exkursionen.....	18
8. Wewerka	18
9. Examen und Prüfungen	18
10. Rahmenvorgaben für Gremiensitzungen und Kommissionen	19
11. Verwaltungsmitarbeitende	20
12. Hilfskräfte	20
13. Externe/Firmen/sonstige.....	20

1. Allgemeines

1.1. Entwicklung

Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 musste die Kunstakademie aufgrund der Coronapandemie sowie der rechtlichen Vorgaben zeitweise geschlossen werden. Lediglich die Prüfungen konnten zum großen Teil noch realisiert werden.

Zum Sommersemester 2021 wurde ein Perspektivplan entwickelt und am 30.04.2021 veröffentlicht, in dem die Nutzungsmöglichkeiten der Kunstakademie an die Inzidenzzahlen der Stadt Münster gekoppelt wurden.

Mit der neuen Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021 und dem Entfall der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen, ist dieser Perspektivplan hinfällig.

Im nachfolgenden wird ein Konzept für den Hochschulbetrieb im Wintersemester 2021/2022 beschrieben. Grundlage für die Aufstellung des Konzepts ist u.a. die Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021 in der zum Zeitpunkt der Konzepterstellung gültigen Fassung vom **04.12.2021**.

1.2. Grundsätzliches

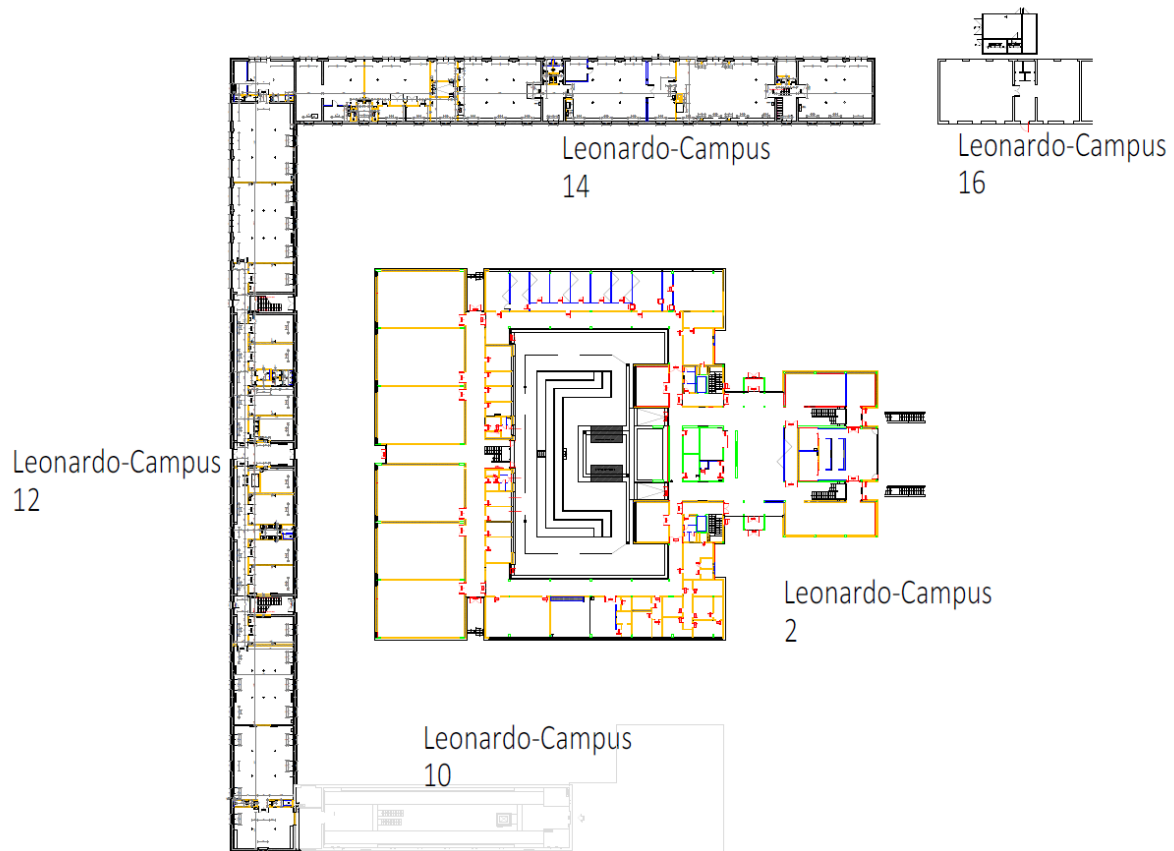
1.2.1. Leitgedanke

Leitgedanke ist zum einen, die Rahmenbedingungen für eine Realisierung von Präsenz in Studium und Lehre der Kunstakademie zu schaffen. Zum anderen gilt es, das Infektionsrisiko für alle Beteiligten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben so gering wie möglich zu halten. Ziel ist es, eine Verbreitung des Corona-Virus in der Akademie und somit auch eine (Teil-) Schließung der Hochschule zu vermeiden. Die nachfolgenden Überlegungen halten immer auch die Sicherheit **aller** Beteiligten im Blick und zeigen unterschiedliche Möglichkeiten des Betriebs der Lehre auf.

1.2.2. Öffnungszeiten

Die Gebäude der Kunstakademie sind grundsätzlich montags bis freitags von 9:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. Samstags, sonn- und (grundsätzlich) feiertags ist die Akademie von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Für die Studierenden des Orientierungsbereichs ist ein Zugang an den Sams-, Sonn- und Feiertagen nur nach einer ausdrückliche Zustimmung des Orientierungsbereichsprofessors/der Orientierungsbereichsprofessorin erlaubt. Vom 24.12. bis 26.12.2021 sowie vom 31.12.2021 bis 01.01.2022 bleibt die Kunstakademie für die Studierenden geschlossen.

1.2.3. Allgemeines zum Gebäudezutritt und zur -nutzung

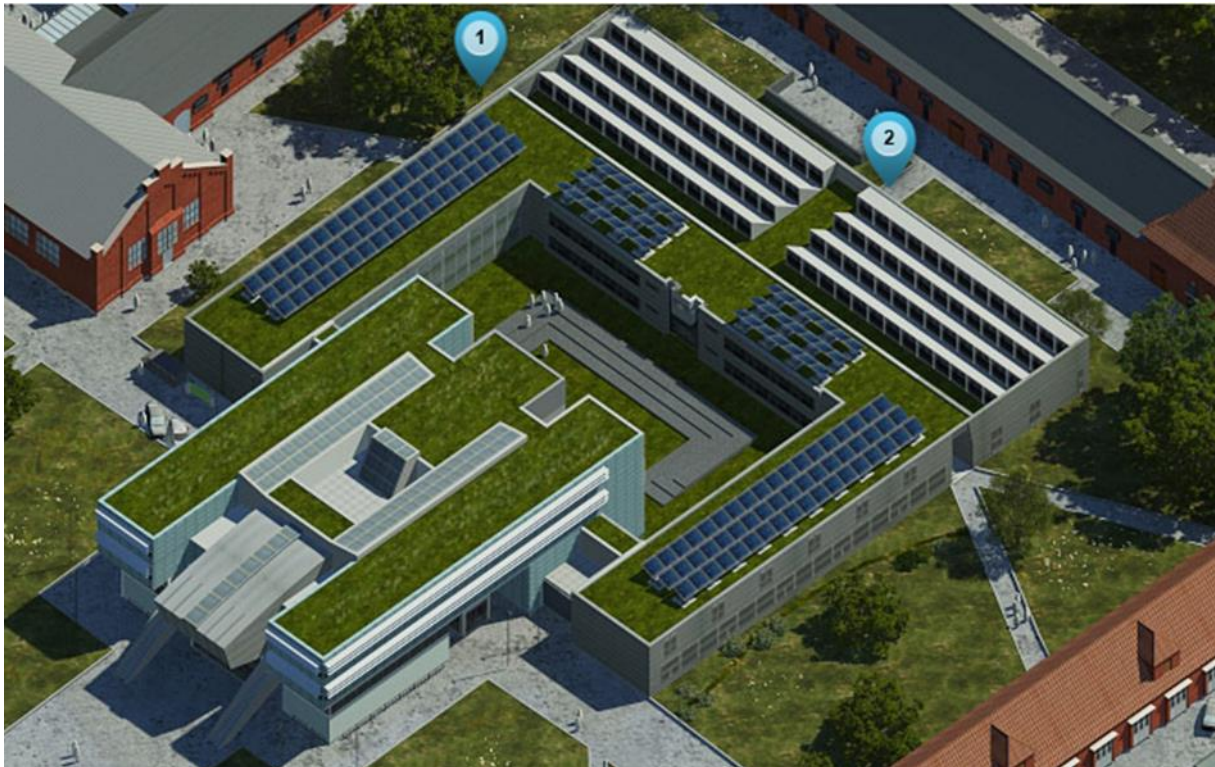


- Leonardo-Campus 2 = Hauptgebäude der Akademie = LC 2
- Leonardo-Campus 12 = Altbau Klassen und Ateliers = LC 12
- Leonardo-Campus 14 = Werkstätten der Akademie = LC 14
- Leonardo-Campus 16 = Holzwerkstatt der Akademie = LC 16

Ein Zutritt zum Gebäude der Kunstakademie ist nur Corona-symptomfreien Personen gestattet. Für Veranstaltungen und Versammlungen sowie für die Beschäftigten gilt die 3G-Regel (siehe 1.2.4). Grundsätzlich ist der Gebäudezutritt nur Mitgliedern und Angehörigen der Kunstakademie sowie Dienstleistern gestattet. Bei externen Besucherinnen und Besuchern ist vorab (2 Tage vorher) das Dezernat 4 zu informieren.

Der Gebäudezutritt (zu den Gebäuden LC 2 und LC 12) der ProfessorInnen, der Studierenden und aller Personen, die keinen Schlüssel für den Gebäudezugang haben, erfolgt grundsätzlich über den Seiteneingang des Gebäudes LC 2 (Hauptgebäude/Neubau) in Richtung des Gebäudes LC 10 (Bibliothek, Pin 1) und wird durch die dort positionierten MitarbeiterInnen der Fa. Agsus (Sicherheitsdienst) gewährleistet. Sofern ProfessorInnen einen Impfnachweis beim Dezernat 4 erbracht haben, ist hiervon abweichend ein direkter Gebäudezugang möglich. Nur bei Klassen-Kolloquien im Gebäude LC 12 können Studierende direkt durch die

ProfessorInnen ins Gebäude gelassen werden. Andere Ausnahmen müssen ausdrücklich kommuniziert werden. Der Ausgang erfolgt über die Tür zwischen den Malerklassen in Richtung des Gebäudes LC 12 (Pin 2). Die übrigen Beschäftigten (MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung, Lehrkräfte für besondere Aufgaben (WerkstattleiterInnen), wissenschaftliche MitarbeiterInnen) können für den Gebäudezutritt Ihren Schlüssel nutzen. Die Erfüllung der 3G-Regel ist durch das Dezernat 4 sichergestellt.



Beim Gebäudezutritt sind die Hände zu desinfizieren.

Der Mindestabstand ist im Gebäude der Kunstakademie möglichst einzuhalten. Es ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, vgl. 1.2.6

Die Zugehörigkeit zur Studierendenschaft der Kunstakademie wird den MitarbeiterInnen der Fa. Agsus beim Gebäudezugang durch das Vorzeigen des Studierendenausweises nachgewiesen, Gasthörer weisen sich mit dem Gasthörerschein aus. Die MitarbeiterInnen der Firma Agsus sind angehalten, stichprobenhaft die Personalausweise zu kontrollieren.

Die MitarbeiterInnen haben sich im Zweifelsfall gegenüber dem Wachdienst durch den Dienstausweis auszuweisen, die Lehrbeauftragten durch Personalausweis und Listenabgleich.

1.2.4. Nachweis der Immunisierung bzw. Testung

Für Lehrende, Studierende und Gäste gilt für den Gebäudezutritt die 3G-Regel: Nachweis der Impfung, der Genesung oder eines negativen Antigen-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden bzw. PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden, jeweils einer zugelassenen Teststelle,. Dies gilt ebenso für MitarbeiterInnen, die an Veranstaltungen/Versammlungen teilnehmen. Die Hochschule ist rechtlich verpflichtet, für alle im weitesten Sinne als Veranstaltung geltenden Arbeitssituationen diese Einhaltung lückenlos sicherzustellen. Für eine einwandfreie Feststellbarkeit ist ein amtliches Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) mitzuführen. Die Einhaltung der 3G-Regel bei Lehrenden, Studierenden sowie externen Personen wird grundsätzlich durch die MitarbeiterInnen der Fa. Agsus kontrolliert. Es erfolgt stichprobenhaft ein Abgleich der Ausweisdaten mit dem 3G-Nachweis. Beschäftigte (MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung, Lehrkräfte für besondere Aufgaben (WerkstattleiterInnen), (Gast-)ProfessorInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen), dürfen nach §28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Arbeitsstätte nur betreten, wenn Sie 3G erfüllen. Der Arbeitgeber ist zur Kontrolle verpflichtet. Die Erfüllung des 3G-Nachweises durch die Beschäftigten ist durch eine entsprechende Information des Wachdienstes sichergestellt.

In Deutschland gelten ausschließlich Personen als geimpft, die einen der EU-weit zugelassenen Impfstoffe erhalten haben (abgeschlossene Impfserie). Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes muss in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer** Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegen.¹ Personen, die mit einem anderen Impfstoff immunisiert sind, müssen daher hierzulande als ungeimpft betrachtet werden. Für diese Personen kann der Gebäudezutritt nur mit einem bescheinigten negativen Corona-Test-Ergebnis erfolgen. Personen, die mit einem in der EU nicht-zugelassenen Impfstoff geimpft worden sind, sollten sich bezüglich einer vollständigen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ärztlich beraten lassen.

1.2.5. (Lehr-) Veranstaltungen (Vorlesungen, Kolloquien, etc.)

Die (Lehr-) Veranstaltungen an der Kunstakademie finden (grundsätzlich) in Präsenz statt. Sofern die Raumkapazitäten für die jeweilige Teilnehmendenzahl nicht ausreichen, ist die Veranstaltung als Hybridveranstaltung zu realisieren. **Das Rektorat hat beschlossen, dass wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die nicht zwingend auf Präsenz angewiesen sind, im Zeitraum vom 14.12. bis zum 14.01. grundsätzlich online erfolgen sollen.**

Die Münster Lectures finden im Wintersemester 2021/2022 seit dem 30.11.2021 online statt.

Für Veranstaltungen in der Akademie gilt: Die Teilnahme in Präsenz ist nur Mitgliedern und Angehörigen der Kunstakademie gestattet.

¹ § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

1.2.6. medizinische Masken

Ein Gebäudezutritt ist für alle Personen nur mit einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske) zulässig.² Sie ist grundsätzlich im Gebäude zu tragen. Nur an festen Sitz- bzw. Arbeitsplätzen kann während des künstlerischen Arbeitens in den Klassenräumen bzw. in den Räumen des Orientierungsbereichs und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m die Maske abgenommen werden. In allen anderen Fällen gilt die Maskenpflicht.

Die Einhaltung ausreichender Pausenzeiten beim Tragen von Masken ist zu beachten, Tragezeit max. 120 Minuten, min. 30 Minuten Pause.

1.2.7. Lüften

Der verbindliche Orientierungsrahmen zum Thema „Lüften“ basiert auf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung vom 07.05.2021)³. Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden.

Besprechungsräume, künstlerische Klassen und Seminarräume sind möglichst bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie einen hohen Außenluftanteil zuführen. Dieses ist bei den Lüftungsanlagen im Gebäude Leonardo Campus 2 gegeben. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer

² Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht nur dann, wenn das Tragen einer Maske aufgrund gesundheitlicher oder psychischer Einschränkungen nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist. Das kann etwa für Asthma oder andere schwere Lungen- aber auch Herzerkrankungen gelten, bei denen die Sauerstoffversorgung bereits eingeschränkt ist. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest belegt sein. In diesem Fall besteht die Tragepflicht eines Visiers, das das ganze Gesicht bedeckt. Das Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung kann Probleme bei Kontrollen verhindern. Auch für Hörgeschädigte und Gehörlose Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht (ebenso für deren Begleitpersonen, die mit ihnen kommunizieren). Personen mit einem entsprechenden Attest haben dieses vor Gebäudezutritt dem Dezernat 4 vorzulegen und diese bei Gebäudezutritt bei sich zu führen. Diese Personen sind verpflichtet, den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ohne Maske oder gegebenenfalls Attest und Visier ist – sofern in diesem Konzept nichts Anderes geregelt ist – der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kunstakademie nicht gestattet.

³ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Die RLT-Anlagen sollen möglich über die Nutzungszeit hinaus betrieben werden.

Bei Räumen mit handgesteuerten Lüftungsanlagen sind diese vor Veranstaltungsbeginn einzuschalten. Die Lüftungsanlage im Hörsaal startet automatisch bei Anwesenheit des Lehrenden (Präsenzmelder). Die Lüftung im Filmstudio und Fotostudio werden per Hand (Werkstattleitung) bedient. Die Lüftung in der Fotowerkstatt läuft zeitgesteuert.

Bei der Nutzung der Klassenräume in den Torhäusern (Klassen Hohenbüchler und Castillo Deball) ist die Lüftung zwingend per Hand durch die Nutzer anzustellen (Schalter im Eingangsbereich).

Die Seminarräume 1, 2, 3 und 4 sowie der Senatssaal wurden mit Luftreinigern ausgestattet. **Das oben beschriebene Lüftungserfordernis durch öffnen der Fenster bleibt unabhängig davon bestehen.** Die Geräte sind bei Raumnutzung – sofern diese nicht automatisch laufen – einzuschalten. Während Pausen ist der Boost-Modus zu aktivieren. Kurze, einfache Handreichungen zum Betrieb von Lüftungsgeräten liegen in den Räumen/an den Geräten aus.

1.2.8. Verhalten im Außenbereich der Kunstakademie

Auch im Außenbereich der Kunstakademie haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule den Mindestabstand einzuhalten. Sollte dieses nicht möglich sein, haben sie eine medizinische Maske zu tragen. Dieses ist u.a. erforderlich, da im Außenbereich die Einhaltung der 3G-Regel nicht geprüft werden kann.

1.2.9. Testkonzept an der Kunstakademie

Gemäß Coronaschutzverordnung hat die Kunstakademie die 3G-Regel im Rahmen von Veranstaltungen sicherzustellen. Eine Testung vor Ort – wie im vergangenen Semester – ist somit nicht mehr möglich.

Den Beschäftigten (MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung, Lehrkräfte für besondere Aufgaben: WerkstattleiterInnen) stehen entsprechend der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung pro Woche zwei Selbsttests zur Verfügung. Diese werden über den Hauswirtschaftsdienst an die MitarbeiterInnen herausgegeben. Da auch immunisierte Personen sich weiterhin infizieren und Überträger des Virus sein können, werden alle MitarbeiterInnen gebeten, hiervon Gebrauch zu machen.

ProfessorInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen können – wenn Sie geimpft oder genesen sind – ebenfalls entsprechend Selbsttests als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme erhalten. Für alle anderen gilt entsprechend Ziffer 1.2.4 die Testpflicht für den Gebäudezutritt.

1.2.10. Reinigung

Die Ziffer 4.2.7 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung vom 07.05.2021) erläutert bezüglich der Arbeitsmittel:

Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, zum Beispiel durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern.

Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit **handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern** zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit Personen gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen.

Mikrophone im Hörsaal erhalten einen Einwegschutz, dieser ist nach der Benutzung durch den Nutzer in den Müllbehältern vor dem Hörsaal zu entsorgen. Zudem werden Reinigungstücher für Arbeitsmittel und Flächen am Pult im Hörsaal deponiert.

Die Seminarräume/der Hörsaal (Tische, Stuhllehnen, ggf. Gegenstände, Türdrücker) sind durch die NutzerInnen vor einer Veranstaltung zu reinigen. Hierfür liegen entsprechend Reinigungstücher aus. Nach der Reinigung haben sich die NutzerInnen die Hände zu desinfizieren. Die Räume sind mit Desinfektionsspendern (zum Teil vor dem Raum installiert) ausgestattet. Die Lehrenden haben hierüber Aufsicht zu führen.

Sofern in den Klassen Bedarfe gemeldet werden, können auch die Klassen entsprechende Desinfektions-/Reinigungstücher ausgehändigt bekommen.

2. Werkstätten der Kunstakademie

2.1. Betreiberverantwortung in den Werkstätten

Den Werkstattleitungen ist die Betreiberverantwortung für die von Ihnen geleiteten künstlerisch-technischen Werkstätten für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz übertragen worden. Hierzu gehört auch die Einhaltung der in diesem Konzept erläuterten Maßnahmen zur Verringerung eines Infektionsrisikos und Schutz aller Beschäftigten.

2.2. Nutzungsvoraussetzungen allgemein

Vorrangig werden die PrüfungskandidatInnen des laufenden Semesters bei der Werkstattnutzung berücksichtigt.

Für alle Werkstätten gilt, dass ein Arbeiten, **nur** unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Es müssen Termine mit den Werkstattleitungen (per Mail) vereinbart werden.
- Für ein Arbeiten in den Werkstätten gilt die 3G-Regel. Dieses wird durch die Werkstattleitung beim Zutritt kontrolliert.

- Die Studierenden müssen sich vorab bei der jeweiligen Werkstattleitung erkundigen, wie die Hygienemaßnahmen vor Ort sind und dementsprechend Maßnahmen umsetzen.
- Für das Betreten und die Nutzung der Werkstätten gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese sind von den Studierenden mitzubringen.
- Studierende, die in den Werkstätten im Gebäude LC 14 (Altbauriegel) und 16 (Altbauriegel/Holzwerkstatt) arbeiten, werden an der Eingangstür abgeholt, desinfizieren sich die Hände und dürfen erst danach mit der Tätigkeit beginnen. Vor dem Verlassen der Werkstatt müssen die Hände wieder desinfiziert werden. Der Zutritt zur Werkstatt erfolgt einzeln.
- Für die Studierenden in den Werkstätten im Gebäude Leonardo-Campus 2, Film/Video, Fotografie und Digitale Kunst gelten die o.g. Öffnungszeiten. Der Zutritt erfolgt grundsätzlich am Nebeneingang des Gebäudes LC 2 (Hauptgebäude/Neubau), vgl. 1.2.3.
- Der Mindestabstand soll möglichst (auch bei Tragen einer Maske) eingehalten werden.
- Die Werkstattleitungen stellen entsprechend die Einhaltung der 3G-Regel in ihren Räumen und die entsprechende Dokumentation bei Veranstaltungen durch Abhaken in der Teilnehmendenliste sicher.

Besonderheiten bei den einzelnen Werkstätten sind bei den jeweiligen Werkstattleitungen zu erfragen. Grundsätzlich ist aufgrund der 3G-Regel sowie der Maskenpflicht ein vergleichbarer Nutzungsumfang wie vor der Corona-Pandemie gegeben.

2.3. Werkstattkurse

Werkstattkurse finden (grundsätzlich) in Präsenz statt.

3. Studentisches Arbeiten Künstlerische Klassen

3.1. Betreiberverantwortung in den künstlerischen Klassen,

Den Klassenleitungen der künstlerischen Klassen ist die Betreiberverantwortung für die von Ihnen geleiteten künstlerischen Klassen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz übertragen worden. Hierzu gehört auch die Einhaltung der in diesem Konzept erläuterten Maßnahmen zur Verringerung eines Infektionsrisikos und Schutz aller Beschäftigten.

3.2. Organisation Klassennutzung

Die Organisation der Klassennutzung im Rahmen der allgemeinen Regelungen nach Punkt 1.2.2 ff wie z.B. der Einhaltung der 3G-Regel, obliegt den Klassen. Der Zutritt zu dem jeweiligen Klassenraum (entsprechend der Klassenzugehörigkeit) kann über die MitarbeiterInnen der Fa. Agsus erfolgen. Die Schließchips der Studierenden sind für die Innentüren des Gebäudes aktiviert. Das Betreten von Klassenräumen anderer Klassen soll nur in begründeten Ausnahmen erfolgen.

3.3. Künstlerisches Arbeiten und Masken

Es ist darauf zu achten, dass die (jeweils genutzten) Arbeitsplätze der Studierenden in den Klassen so aufgebaut sind, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. Wenn dieses berücksichtigt ist, darf am Arbeitsplatz auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Sobald der Arbeitsplatz verlassen wird, ist – auch im Klassenraum – eine Maske zu tragen.

3.4. Zeitraum

Das künstlerische Arbeiten ist grundsätzlich von montags bis freitags im Zeitraum 9:00 Uhr bis 23:00 Uhr möglich, samstags, sonn- und feiertags im Zeitraum 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Gebäude muss zur jeweiligen Enduhrzeit verlassen sein!

3.5. Weitere Vorgaben zur Nutzung

Der **Einlass weiterer Personen** (z.B. anderer Studierender) ins Gebäude durch die Fenster/Außentüren der Klassenräume durch die Studierenden ist ausdrücklich **nicht gestattet, da es uns alle und den Hochschulbetrieb gefährdet!** Es kann zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen führen. Fenster dürfen nur zum Lüften geöffnet werden, Türen dürfen grundsätzlich nicht geöffnet festgestellt werden, es sei denn, dieses ist zum Lüften zwingend erforderlich.

Die Räume sind während der Nutzung möglichst intensiv zu lüften (siehe 1.2.7).

Die MitarbeiterInnen der Fa. Agsus überprüfen stichprobenhaft die Raumnutzung in den Klassen.

3.6. Zusätzliche Reinigung

Der Reinigungsdienst wird entsprechend der Arbeitsschutzregeln beauftragt, im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung insbesondere auch die Türklinken, die Wasserhähne sowie die Wasserspültasten der Toiletten zu reinigen/desinfizieren.

Die Sanitärräume der Akademie (auch der Werkstätten) sind mit Desinfektionsmittelpendern ausgestattet.

Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen genutzt werden sind vor und nach jeder Nutzung durch diese zu reinigen. Erforderliches Reinigungsmaterial ist beim Hauswirtschaftsdienst erhältlich.

4. Kolloquien der künstlerischen Klassen

4.1. Betreiberverantwortung in den künstlerischen Klassen,

Den Klassenleitungen der künstlerischen Klassen ist die Betreiberverantwortung für die von Ihnen geleiteten künstlerischen Klassen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz übertragen worden. Hierzu gehört auch die Einhaltung der in diesem Konzept erläuterten Maßnahmen zur Verringerung eines Infektionsrisikos und Schutz aller Beschäftigten.

4.2. Durchführung Kolloquien in den künstlerischen Klassen

Kolloquien finden unter Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen grundsätzlich in Präsenz statt.

4.3. Organisation Präsenzkolloquien

Die Kolloquien sind grundsätzlich auf die in den Klassen eingeschriebenen Studierenden beschränkt. Begründete Ausnahmen (z.B. Klassenübergreifende Projekete) sind zulässig. Für den Gebäudezutritt Externer wird auf Ziffer 1.2.3 verwiesen.

Für Kolloquien gilt die Maskenpflicht.

Ein Kolloquium auf den Fluren der Kunstakademie soll – **mit Masken** und sofern möglich unter Einhaltung der Mindestabstände – grundsätzlich wieder möglich sein, sofern sich hieraus keine einschränkenden Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb unter Coronabedingungen ergeben.

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Vorgaben des Konzepts sind die jeweiligen künstlerischen Klassenleitungen zuständig.

4.4. Gebäudezugang bei Präsenzkolloquien

Sofern die jeweilige Klassenleitung einen Impfnachweis beim Dezernat 4 erbracht hat, ist ein direkter Gebäudezugang möglich, andernfalls erfolgt der Zugang zu den Gebäuden der Kunstakademie über den Wachdienst am Nebeneingang (vgl. 1.2.3).

Der Gebäudezugang für die Klassen im Gebäude LC 2 (Hauptgebäude/Neubau) erfolgt über den Nebeneingang (in Richtung Bibliothek).

Die Klassenräume im Erdgeschoss des Gebäudes LC 12 sind grundsätzlich von außen und nicht durch die Flure des Gebäudes zu betreten. In den Klassen werden Desinfektionsspender installiert.

Für die Klassen im 1. OG des Gebäudes LC 12 erfolgt der Zutritt zum Gebäude über die jeweiligen Flure der Treppenhäuser. Hier werden Desinfektionsspender installiert.

Die Klassenleitungen der Klassen im Gebäude LC 12 (Klassen Weber, Mik, Hohenbüchler, Löbber, Köpnick und Deball) haben die Einhaltung der 3G-Regel (Geimpft, genesen, getestet) der Teilnehmenden zu prüfen und zu dokumentieren. Die Erfüllung der 3G-Regel wird durch Abhaken auf der jeweiligen Teilnehmendenliste dokumentiert. Die Listen sind unmittelbar nach der Veranstaltung beim Wachdienst abzugeben.

Die Klassenleitungen sollten möglichst frühzeitig vor Kolloquiumsbeginn vor Ort sein. Insbesondere bei den Klassen im Altbau (LC 12) kann hierdurch der Zugang für die Studierenden direkt (und nicht über den Wachdienst) erfolgen. Zugang und Kontrolle der 3G-Regel obliegen dann der entsprechenden Klassenleitung.

Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Räume und des Gebäudes sind zu vermeiden, z. B. in dem nicht alle gleichzeitig nach der Veranstaltung aufstehen und zum Ausgang laufen, sondern sukzessive aus dem Raum abströmen sowie beim Betreten den Abstand einhalten, bei Stauungen möglichst Abstand wahren.

4.5. Zeitraum Präsenzkolloquien

Die Kolloquien können zu den für die jeweilige Klasse üblichen Termin(en) montags bis freitags während der Öffnungszeiten der Gebäude abgehalten werden. Die Personen müssen das Gebäude um spätestens 23 Uhr verlassen haben. Der Wachdienst kontrolliert ggf. das Verlassen des Gebäudes durch die Klassen.

4.6. Weitere Nutzungsvorgaben Präsenzkolloquien (Masken, Lüften, etc.)

Für Kolloquien gelten die Bedingungen wie für andere Veranstaltungen entsprechend. Grundsätzlich ist durch alle Beteiligten eine medizinische Maske zu tragen (s. 1.2.6). Bei Präsenzkolloquien gilt die Maskenpflicht. Die Einhaltung ausreichender Pausenzeiten beim Tragen von Masken ist zu beachten.

Die Räume sind während des Kolloquiums möglichst intensiv zu lüften (siehe 1.2.7).

Bei einem Kolloquium im Außenbereich kann bei Einhaltung des Mindestabstands ebenfalls auf die Maske verzichtet werden.

4.7. Zusätzliche Reinigung Präsenzkolloquien

Nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt wird der Reinigungsdienst beauftragt, im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung insbesondere auch die Türklinken, die Wasserhähne sowie die Wasserspültasten der Toiletten zu reinigen/desinfizieren.

Auch die Waschbecken und Türklinken der Klassen werden am Morgen nach den Kolloquien gereinigt.

Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen genutzt werden sind vor und nach jeder Nutzung durch diese zu reinigen. Erforderliches Reinigungsmaterial ist beim Hauswirtschaftsdienst erhältlich.

4.8. Ausstellungen

Für Ausstellungen außerhalb der Akademie gelten vorrangig die Vorgaben der jeweiligen Organisatoren bzw. Institutionen. Die Klassenleitungen haben sich zu vergewissern, dass die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Pandemie bekannt sind und eingehalten werden.

Die Nutzung des Fahrdienstes der Kunstakademie kann für den Transport von Materialien/Kunstwerken genutzt werden. Ein Personentransport ist nur mit beschränkter Personenzahl und für geimpfte und genesene Personen möglich. Getestete Personen können nicht mitgenommen werden.

5. Orientierungsbereich

5.1. Betreiberverantwortung im Orientierungsbereich

Den Klassenleitungen des Orientierungsbereichs ist die Betreiberverantwortung für die von Ihnen geleiteten künstlerischen Klassen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz übertragen worden. Hierzu gehört auch die Einhaltung der in diesem Konzept erläuterten Maßnahmen zur Verringerung eines Infektionsrisikos und Schutz aller Beschäftigten.

5.2. Künstlerisches Arbeiten im Orientierungsbereich

Analog Ziffer 3.

5.3. Kolloquien im Orientierungsbereich

Analog Ziffer 4.

6. Wissenschaftliche Vorlesungen/Seminare/Veranstaltungen

6.1. Betreiberverantwortung bei den wissenschaftlichen Veranstaltungen und in den Werkstätten

Die Verantwortung der Nutzung der Seminarräume und der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen obliegt den jeweiligen Lehrenden.

6.2. Durchführung von wissenschaftlichen Vorlesungen/Seminaren/Veranstaltungen

Wissenschaftliche Vorlesungen/Seminare/Veranstaltungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern die Raumkapazitäten nicht ausreichen, ist die Veranstaltung als Hybridveranstaltung auszulegen. Ausnahmen von Präsenzangeboten bedürfen eines Antrags beim und einer Genehmigung durch das Rektorat.

6.3. Gebäudezugang

Bei Präsenzveranstaltungen erfolgt der Gebäudezutritt für die Studierenden und ProfessorInnen/wissenschaftlichen Mitarbeitenden/Lehrbeauftragten grundsätzlich über den Seitengang des Gebäudes LC2 in Richtung des Gebäudes LC 10 (s. 1.2.3).

Die Lehrenden melden sich frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei den MitarbeiterInnen der Fa. Agsus an und sind dafür verantwortlich, den Zutritt zum „Veranstaltungsraum“ für die Studierenden zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise soll Schlangen-/Gruppenbildungen in den Fluren der Akademie vermeiden.

6.4. Zeitraum

Die Vorlesungen/Seminare können grundsätzlich in der Vorlesungszeit von montags bis freitags im Zeitraum 9:00 Uhr bis 20 Uhr abgehalten werden.

6.5. Ort der Vorlesung/des Seminars

Für wissenschaftliche Vorlesungen/Veranstaltungen steht neben den Seminarräumen auch der Hörsaal zur Verfügung. Da die Möglichkeiten in einen größeren Raum zu wechseln wiederum begrenzt sind, kann der erste Veranstaltungstermin ggf. per Zoom abgehalten werden, um die Erforderlichkeit und die Vorkehrungen für einen möglicherweise notwendigen hybriden Präsenzbetrieb bereits vor dem ersten Präsenztermin zu klären.

Die Seminarräume dürfen entsprechend der vorhandenen Regelbestuhlung mit folgenden Personenzahlen genutzt werden:

Raum	Raumgröße	max. Teilnehmende zzgl. lehrende Person
Seminarraum 1	60,9 m ²	20
Seminarraum 2	39,81 m ²	12
Seminarraum 3	75,2 m ²	26
Seminarraum 4 (Zeichnen)	39,93 m ²	10

Für den Hörsaal ist die Nutzung ebenfalls durch die Standardbestuhlung begrenzt (150 Plätze). Es wird jedoch eine Begrenzung der Belegung auf maximal 100 Personen dringend empfohlen.

Bei der Nutzung des Hörsaal und der Seminarräume soll – sofern dieses aufgrund der Belegung der Veranstaltung möglich ist – (auch mit Maske) auf die Einhaltung von Abständen bei den Sitzplätzen geachtet werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die im Raum ausliegende Handreichung.

6.6. Weitere Nutzungsvorgaben (Masken, Lüften, etc.)

Die Seminarräume sind mit Luftreinigern ausgestattet, der Hörsaal verfügt über eine Lüftungsanlage, die Frischluft von außen (zu 100%) ansaugt.

Ein Luftreiniger ersetzt in keinem Fall das für den Infektionsschutz erforderliche regelmäßige Lüften des Raumes!

In Vorlesungen/Seminaren gilt die Maskenpflicht, Ziffer 1.2.6.

6.7. Reinigung

Nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt wird der Reinigungsdienst beauftragt, im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung insbesondere auch die Türklinken sowie Lichtschalter zu reinigen.

Die Seminarräume/der Hörsaal (Tische, Stuhllehnen, ggf. Gegenstände, Türdrücker) sind durch die NutzerInnen vor einer Veranstaltung zu reinigen. Hierfür liegen entsprechend Reinigungstücher aus. Nach der Reinigung haben sich die NutzerInnen die Hände zu desinfizieren. Die Räume sind mit Desinfektionsspendern (zum Teil vor dem Raum installiert) ausgestattet. Die Lehrenden haben hierüber Aufsicht zu führen.

7. Exkursionen

Bei der Zielauswahl ist die jeweils örtliche Pandemiesituation zu berücksichtigen. Der/die AntragstellerIn hat sich über die im Zielort geltenden rechtlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie zu informieren. Hier ist besonders darauf zu achten, ob unter den rechtlichen Vorgaben die Exkursion **sinnvoll durchgeführt werden kann** und welche zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dieses ist bei Antragstellung zu erläutern.

Bei der Buchung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst eine kurzfristige Stornierung mit Kostenerstattung möglich ist. Eine Übernahme von Zahlungen durch die Kunstakademie aufgrund einer Corona bedingten Stornierung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Die 3G-Regel findet auch bei Exkursionen Anwendung (vgl. 1.2.4). Die jeweiligen Exkursionsleitungen sind für Prüfung und Dokumentation verantwortlich. Die Erfüllung der 3G-Regel wird durch Abhaken auf der jeweiligen Teilnehmendenliste dokumentiert. Die Listen sind für etwaig auftretende Fälle und Fragen als Nachweis aufzubewahren.

8. Wewerka

Die Stadt Münster stellt der Kunstakademie Münster den Wewerka Pavillon für Ausstellungen zur Verfügung.

Die Organisation der Ausstellungen erfolgt durch Prof. Dr. Imdahl sowie einem studentischen Team. Die Verantwortung hierfür liegt bei Prof. Dr. Imdahl.

9. Examen und Prüfungen

Die künstlerischen Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz ausschließlich dienstags statt. In Ausnahmefällen kann aus triftigen Gründen (z.B. Quarantäne) auf Online- oder Hybrid-Varianten entsprechend des Leitfadens für künstlerische Prüfungen auf entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt und Genehmigung durch das Rektorat umgestiegen werden. Der Antrag ist schriftlich mindestens 7 Tage vor Prüfungstermin an den Studierendenservice zu richten.

Die PrüfungskandidatInnen können grundsätzlich ab dem Donnerstag vorher in den von Ihnen reservierten Ausstellungsraum. Der Gebäudezutritt ist nur während der unter 1.2.2 genannten Öffnungszeiten möglich. Eine Unterstützung beim Aufbau durch weitere Personen – wenn möglich Studierende der Kunstakademie – ist grundsätzlich unter Einhaltung der 3G- Regel zulässig. Sofern es sich um akademiefremde Personen handelt, ist die Notwendigkeit dem Dezernat 4 (liegenschaften@kunstakademie-muenster.de) im Vorfeld anzuzeigen.

Kunstwissenschaftliche Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Prüfungsraum muss so ausgestattet sein, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist. In Ausnahmefällen, vor allem in Abhängigkeit der Entwicklung des allgemeinen Pandemiegeschehens kann aus wichtigem Grund (z.B. Quarantäneanordnungen, kurzfristig auftretende typische Krankheitssymptome der Prüflinge oder des/der Prüfenden, kurzfristige Infektionsfälle nahestehender Kontaktpersonen o.ä.) auf die Online-Variante des Leitfadens für wissenschaftliche Online-Video-Prüfungen auf entsprechenden Antrag bei der Prüfungsverwaltung umgestiegen werden.

Jeder Prüfungskandidat darf bis zu **5** externe Besucher zur Prüfungsausstellung einladen. Externe Besucher sind mindestens zwei Tage vor dem Besuch dem Dezernat 4, liegenschaften@kunstakademie-muenster.de anzuzeigen, vgl. 1.2.3., damit der Wachdienst entsprechend informiert werden kann. **Für die eingeladenen Personen gilt die 2G-Regel.** Die Einhaltung wird beim Gebäudezutritt am Nebeneingang durch die MitarbeiterInnen der Fa. Agsus überprüft.

Examens-/Prüfungsfeiern können, solange besondere Hygienemaßnahmen erforderlich sind (Maskenpflicht, Mindestabstand, Desinfektion) d.h. bis auf weiteres nicht durchgeführt werden.

10. Rahmenvorgaben für Gremiensitzungen und Kommissionen

Senats_sitzungen finden online statt. **Gremiensitzungen und sonstige Besprechungen sollen grundsätzlich per Videokonferenz stattfinden. Hierüber entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende eines Gremiums. Grundlage hierfür ist die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) bekanntgegebene Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.12.2021.**

Für Gremiensitzungen in Präsenz ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Sitzungen können nur während der Öffnungszeiten des Gebäudes durchgeführt werden.
- Für die Gremiensitzung ist ein geeigneter Raum auszuwählen (vgl. 6.5)
- Alle Teilnehmenden müssen die 3G-Kriterien (vgl. 1.2.4) erfüllen. Die/der Vorsitzende des Gremiums hat grundsätzlich dieses zu überprüfen.
- **In Gremiensitzungen gilt Maskenpflicht.**

Auf das Lüftungserfordernis gemäß 1.2.7 ist zu achten.

11. Verwaltungsmitarbeitende

Alle Verwaltungsmitarbeitende der Akademie verfügen über einen Schlüssel sowie Schließberechtigungen der Eingangstüren sowie der für Sie „notwendigen“ Räume. Beim Gebäudezutritt durch eine Tür, die über eine Panikfunktion verfügt, ist darauf zu achten, dass diese von innen wieder verschlossen werden muss.

Für den Gebäudezutritt zum Gebäude LC 2 (Hauptgebäude/Neubau) sollen möglichst die Metalltüren der Treppenhäuser genutzt werden. Am Seiteneingang des Gebäudes 2 (in Richtung LC 10, Bibliothek) ist der Dienstausweis bereit zu halten.

Der Gebäudezutritt zu den Klassen im Gebäude LC 12 soll (mit Ausnahme der Klassenräume Hohenbüchler und Castillo Deball) möglichst von außen erfolgen.

Auch für die Verwaltungsmitarbeitenden gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Gebäude, mit Ausnahmen für des jeweils zugeordneten Büroraums.

Besprechungen mit mehreren Personen sollten möglichst online durchgeführt werden.

12. Hilfskräfte

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte können während der Gebäudeöffnungszeiten (vgl. 1.2.2) in den Büros der Hilfskräfte arbeiten. Eine Nutzung durch mehrere Hilfskräfte gleichzeitig ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es hierfür ein dringendes Erfordernis gibt, ist die Entscheidung durch die/den jeweils für die Hilfskraft verantwortlichen MitarbeiterIn der Akademie zu treffen. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m ist möglichst sicherzustellen. Die Hilfskräfte haben medizinische Masken (vgl. 1.2.6) zu tragen. Auf das Lüftungserfordernis gemäß 1.2.7 ist zu achten.

13. Externe/Firmen/sonstige

Der Zutritt durch andere Personen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Berechtigung wird im Einzelfall durch das Dezernat 4 erteilt.